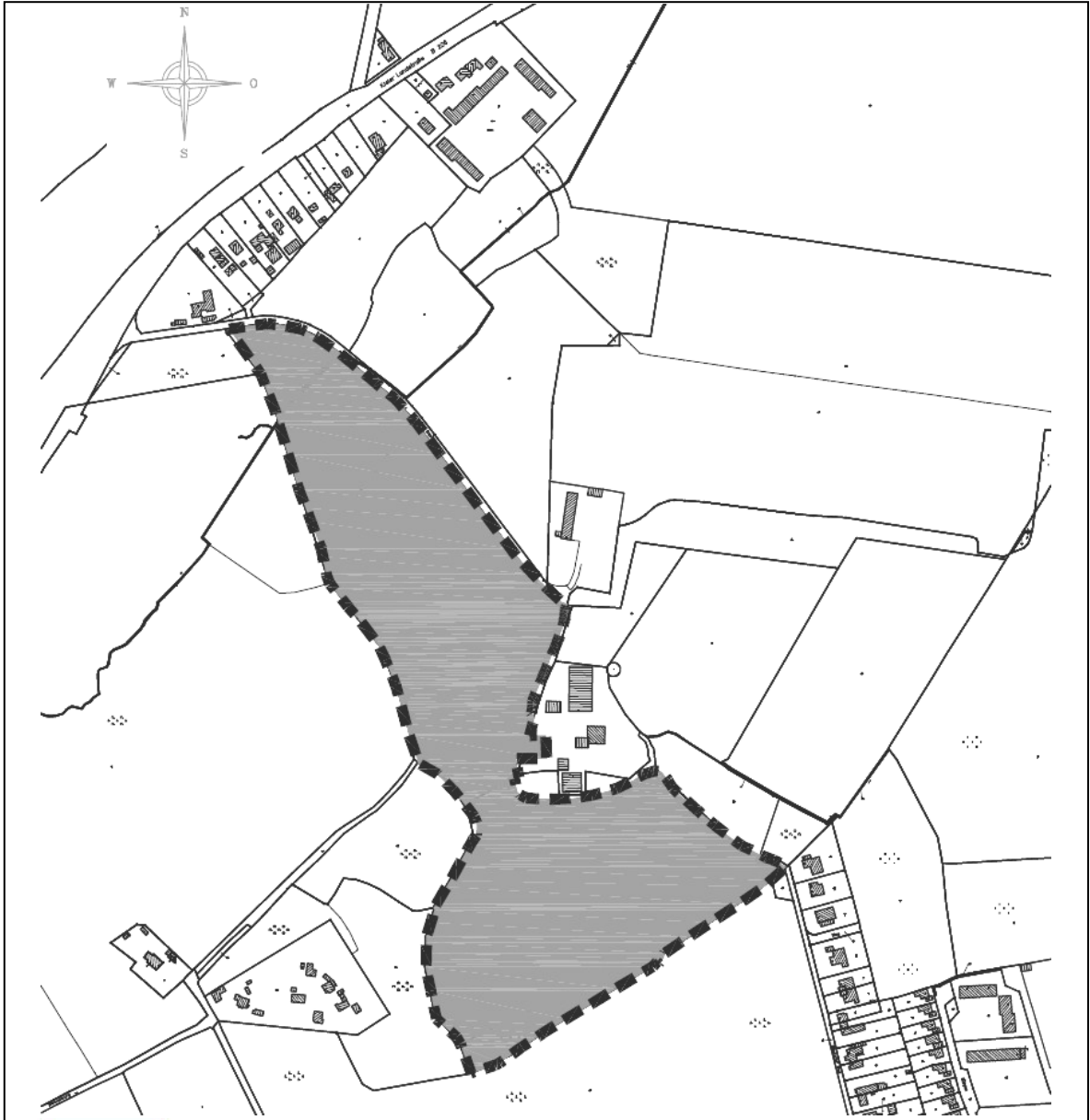


Begründung

Flächennutzungsplan, 8. Änderung für das Gebiet Hof Basten



Ingenieurgemeinschaft
Klütz & Kollegen GmbH

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister



Begründung

Flächennutzungsplan, 8. Änderung für das Gebiet Hof Basten

Inhaltsübersicht

1	Planungsanlass und -ziele	3
2	Rechtsgrundlage	4
3	Übergeordnete Planungen	4
4	Änderungsbereich	7
5	Umweltbericht	8
5.1	Planungsanlass	8
5.2	Räumliche Abgrenzung der Änderungsbereiche und Kurzdarstellung der Planungsziele	8
5.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	9
5.3.1	Fachgesetze	9
5.3.2	Fachplanungen	9
5.4	Schutzgebiete	12
5.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
5.5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	12
5.5.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	25
5.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	27
5.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
5.8	Zusätzliche Angaben	29
5.8.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	29
5.8.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	29
5.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29

1 Planungsanlass und -ziele

Die Familie Ehlers betreibt den landwirtschaftlichen Betrieb Hof Basten und möchte sich neben der Landwirtschaft ein zweites wirtschaftliches Standbein aufbauen. Entsprechend den Zielen der Landesregierung, die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft z.B. durch Erwerbsalternativen im ländlichen Tourismus zu erhöhen (vgl. Kap. 3), ist der Aufbau einer Anlage für den Freizeitsport vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine sogenannte SwinGolf-Anlage einschließlich eines gastronomischen Angebotes für die SwinGolf-Nutzer.

SwinGolf kann als Breitensport betrieben werden, da keine besondere Ausrüstung oder Vorkenntnisse notwendig sind. Eine dementsprechende Anlage in unmittelbarer Nähe der Stadt Itzehoe stellt ein attraktives Freizeitangebot dar. Es dient in erster Linie der Naherholung, kann sich aber auch zu einem touristischen Anziehungspunkt für die Region entwickeln. Die folgenden Ausführungen geben einen Einblick in den Sport:

„...Ziel des Spiels ist es, einen weichen Ball mit einem einzigen Universal – Schläger über eine Bahn von 50 bis 300 Metern in ein Loch zu befördern. Eine gemähte Wiese dient als Spielfläche. Schon auf einer Fläche von 5 Hektar (ca. 6 Fußballfelder) kann eine SwinGolf – Anlage ohne großen Aufwand und umweltschonend erstellt werden. In Verbindung mit einer kleinen Gastronomie oder einem Hofladen ergibt sich so ein attraktives Freizeitangebot. Daher bietet dieser Sport eine echte wirtschaftliche Perspektive für viele Landwirte und Grundbesitzer.“

„...Die Gestaltung einer SwinGolf-Anlage ist recht unkompliziert und bedeutet keinen unumkehrbaren Eingriff in die Natur. Die vorhandene Reliefsituation wird als spielerische Besonderheit einbezogen, weitere Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nicht vorgesehen, ebenso keine Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit, wie z.B. Sandbunker. Eine SwinGolf-Anlage bedeutet deshalb auch keinen unwiederbringlichen Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen. Sollte die Anlage irgendwann einmal nicht mehr betrieben werden, ist ein Rückbau ohne großen Aufwand innerhalb kurzer Zeit möglich. Außerhalb der Spielbahnen gelegene Wiesen (sog. Roughs) können auch während des Spielbetriebes weiter landwirtschaftlich genutzt werden....“ (Quelle: www.SwinGolf-deutschland.de)

Außerdem ist als weiteres touristisches Angebot die Errichtung von bis zu fünf Ferienhäusern in räumlicher Nähe zur vorhandenen Hofstelle vorgesehen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des FNP umfasst die gesamte Freizeitanlage und hat eine Größe von rd. 10,6 ha. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die geplante SwinGolf-Anlage mit insgesamt 18 Spielbahnen, aufgeteilt in je 9 Bahnen nördlich und südlich der Ferienhausanlage, errichten zu können.

Für den Bereich der geplanten Ferienhäuser, der baulichen Anlagen für die notwendigen Dienstleistungs- und Serviceangebote für die SwinGolf-Anlage (Ausgabestation für Schläger, Bälle usw., Sanitäranlage, kleine Gastronomie), sowie die verkehrliche Erschließung (Zufahrt mit Wendeanlage, notwendige Stellplatzflächen) wird parallel der Bebauungsplan Nr. 149 aufgestellt.

2 Rechtsgrundlage

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, geändert 29. Juli 2011 (BGBl I S. 1509), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 aufgestellt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3 Übergeordnete Planungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** wird die Stadt Itzehoe im zentralörtlichen System als Mittelzentrum eingestuft. Die Zentralen Orte der mittellentralen Ebene stellen regional für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicher. Sie sind darüber hinaus regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiter zu entwickeln.

Hierzu sollen ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen sowie eine gute verkehrliche Anbindung im Verflechtungsbereich und an andere Mittel- und Oberzentren im Land sowie nach Hamburg beitragen. Mittelzentren sollen über ein vielfältiges und attraktives Angebot an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen von regionaler Bedeutung verfügen (vgl. Kap. 2.2.2 LEP).

Um das Mittelzentrum Itzehoe ist ein Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen dargestellt. Diese Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse in den gesamten ländlichen Raum geben. Die Standortbedingungen für die Wirtschaft sollen durch das Angebot an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen und eine gute verkehrliche Anbindung an regionale und überregionale Wirtschaftsverkehre verbessert werden. Zur Stärkung ihrer regionalen Versorgungsfunktion in den ländlichen Räumen sollen Infrastruktureinrichtungen auf die Stadt- und Umlandbereiche und hier vorrangig auf die Kernstädte konzentriert werden. Gleichzeitig sollen die Stadt- und Umlandbereiche für die Bevölkerung regional gut angebunden sein, und es soll eine gute verkehrliche Anbindung zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden bestehen. (vgl. Kap. 1.5 LEP).

Auf der Grundlage der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein sollen die touristischen Planungen und Maßnahmen im Land auf einen Qualitätstourismus und Saison verlängernde Maßnahmen ausgerichtet sein und die Wachstumspotenziale des Tourismus genutzt werden. Das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen und so weiter), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land sollen qualitativ und zielgruppengerecht aufgewertet werden (vgl. Kap. 3.7 LEP).

Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll insbesondere erhöht werden u.a. durch die Ausweitung der Erwerbsmöglichkeiten. Dabei sollen ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden. Erwerbsalternativen wie Direktvermarktung oder ländlicher Tourismus sind zu fördern. Dabei ist der ländliche Tourismus ortsangepasst zu entwickeln (vgl. Kap. 3.9 LEP).

In der Fortschreibung 2005 des **Regionalplanes für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West** (RROPl.) wird Itzehoe ebenfalls als Mittelzentrum und als Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen dargestellt. Die Stadt bildet sowohl ein bedeutendes Wirtschafts- und Arbeitsplatzzentrum als auch einen höherrangigen Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt. Die Funktion als Entwicklungs- und Entlastungsschwerpunkt soll gestärkt und weiterentwickelt werden, so dass die Entwicklungsimpulse von hier in den gesamten umliegenden ländlichen Raum ausstrahlen. Die Stadt Itzehoe und 15 Nachbargemeinden des Stadt- und Umlandbereichs haben eine „Regionale Entwicklungsstrategie für den Wirtschaftsraum Itzehoe (Region IZ)“ erarbeitet. Darin wurde u.a. vereinbart, gemeinsam dafür Verantwortung zu tragen, dass ein breit gefächertes Kultur- und Freizeitangebot mit überregionaler Ausstrahlung sowie eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur erhalten bleiben. Dies soll ebenso zur Steigerung der Wohnattraktivität beitragen wie die geplante Vernetzung der Rad- und Wanderwege und die Entwicklung eines Naherholungskonzepts (vgl. Kap. 6.3.2 RROPl.).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, bestehend aus den Vorbehaltsgebieten „Naturpark Aukrug“ und „Störtal und angrenzende Marsch- und Geestbereiche“. Bei der Planung und Verwirklichung von Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen sollen Neubauvorhaben möglichst nur an vorhandene Anlagen und Ortschaften angebunden werden. Bei der Entwicklung von Erholungsangeboten in den landschaftlichen Großräumen „Eider-Treene-Sorge“, dem Naturpark Aukrug, dem Stör-Niederungsbereich und der Krückau-Niederung sowie den Elbmarschen ist der Schutzwürdigkeit dieser Landschaften in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Neben den vorhandenen Naturerlebnisräumen in Albersdorf, Burg, Lunden, Itzehoe und Kellinghusen sollen vorzugsweise in den Übergangsbereichen zwischen Schutz- und intensiv genutzten Gebieten planvoll weitere Naturerlebnisräume für die landschaftsgebundene Erholung geschaffen werden (vgl. Kap. 5.3 RROPl.).

4 **Änderungsbereich**

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Itzehoe umfasst den gesamten Bereich der geplanten Freizeitanlage und hat eine Größe von etwa 10,6 ha.

Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich der Kieler Straße (B 206), westlich des Bastener Weges, sowie östlich und nördlich des bewaldeten Teils der Moränenzüge am östlichen Itzehoer Stadtrand. Südöstlich grenzt das Gebiet der Gemeinde Oelixdorf an. In den Änderungsbereich eingeschlossen ist ein kleiner Teil des westlichen Hofgeländes des Hofs Basten.

Entsprechend dem in Kap. 1 beschriebenen Planungsziel wird die Darstellung von "Flächen für die Landwirtschaft" geändert

- in private Grünfläche "SwinGolf" (SwinG) und
- für den Teilbereich des B-Plans Nr. 149 in Sondergebiete, die der Erholung dienen gem. § 10 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser, Gastronomie, SwinGolf-Service“ (FGS).

Entsprechend den Vorgaben des Landeswaldgesetzes ist im westlichen und südlichen Änderungsbereich ein 30 m breiter Schutzstreifen zum vorhandenen Wald eingetragen, der von baulichen Anlagen frei zu halten ist. Ergänzend dazu wird ein 10 m breiter Abstandsstreifen entlang des Waldes dargestellt. Hier soll kein Spielbetrieb stattfinden, um den Waldrand zu schonen und um die Fauna des Waldes vor eventuellen Störungen durch die SwinGolf-Nutzung zu schützen.

Darüber hinaus sind im Änderungsbereich zwei Maßnahmenflächen eingetragen. Es handelt sich zum Einen um den das Plangebiet mittig querenden Knick, der dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegt. Zum Anderen ist im Übergangsbereich zum Wald eine Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen, die sich aus der Entwicklung des Sondergebietes ergeben, dargestellt.

Aus dem wirksamen FNP ist die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes übernommen, das den Änderungsbereich mit Ausnahme der östlichen Sondergebietsfläche fast vollständig einnimmt (Zone III des Wasserschutzgebietes der Wasserwerke Tonkuhle und Twiedtberge). Ebenso ist die Darstellung der Richtfunktrassen übernommen.

5 Umweltbericht

5.1 Planungsanlass

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Ferienhäusern sowie von Servicegebäuden einer angrenzend zu entwickelnden SwinGolf-Anlage geschaffen werden. Die Freizeitanlage dient der Sicherung eines auskömmlichen, zukunftsfähigen Wirtschaftens und damit der Erhaltung und Weiterentwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich östlich des Itzehoer Stadtgebietes befindet. Die Bewirtschaftung des Hofes, der Betrieb der SwinGolf-Anlage, die Vorhaltung eines gastronomischen Angebotes, sowie die Vermietung von maximal fünf Ferienhäusern sollen parallel erfolgen.

Aufgrund der Änderung der Entwicklungsziele für diese Teilfläche der Stadt wurde der Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

5.2 Räumliche Abgrenzung der Änderungsbereiche und Kurzdarstellung der Planungsziele

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Itzehoe umfasst den gesamten Bereich der geplanten Freizeitanlage und hat eine Größe von etwa 10,6 ha. Vorgesehen ist die Änderung der Darstellung von "Flächen für die Landwirtschaft" in private Grünfläche "SwinGolf" und in Sondergebiet "Ferienhaus". Darüber hinaus wird ein Waldschutzstreifen von 30 m Breite dargestellt, der nicht bebaut werden darf. Ein Abstandsstreifen von 10 m zum Wald kennzeichnet den Bereich, der im Rahmen des Betriebes der SwinGolf-Anlage nicht genutzt werden darf. Zudem werden ein zu erhaltender Knick sowie eine Maßnahmenfläche im Übergang zum Wald dargestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich der Kieler Straße (B 206), westlich des Bastener Weges, sowie östlich und nördlich des bewaldeten Teils der Moränenzüge am östlichen Itzehoer Stadtrand. Südöstlich grenzt das Gebiet der Gemeinde Oelixdorf an. In den Änderungsbereich eingeschlossen ist ein kleiner Teil des westlichen Hofgeländes des Hofes Basten.

5.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

5.3.1 Fachgesetze

Die Änderung dieses Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des §1a Baugesetzbuch (BauGB). In bislang nicht baulich genutzten Bereichen stellen Vorhaben der Bebauung grundsätzlich einen Eingriff nach §14/ §18 Bundesnaturschutzgesetz dar. Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt gem. § 44 BNatSchG. Die Eintragung des Waldschutzstreifens entspricht der Maßgabe des Landeswaldgesetzes.

5.3.2 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999)

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein formuliert die landesweiten Ziele für den Naturschutz. Ziel des Landschaftsprogramms ist es u. a., auf mindestens 15 % der Landesfläche einen Vorrang für den Naturschutz sicherzustellen. Dabei soll ein zusammenhängendes System von naturnahen, gefährdeten oder weiteren wichtigen Lebensräumen geschaffen werden.

Für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung werden die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Im Raum ist ein Wasserschutzgebiet vorhanden, Geotope befinden sich in weiterer Entfernung. Itzehoe liegt im südlichen Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie mit Bedeutung als Erholungsraum

Regionalplan IV (Fortschreibung, 2005)

Regionalpläne setzen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein fest.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Planungsraum IV. Dieser Raum beinhaltet die Kreise Steinburg und Dithmarschen.

Für den Geltungsbereich des FNP werden folgende umweltrelevante Aussagen getroffen: Die bewaldeten Endmoränenzüge, die das bebaute Stadtgebiet nach Nordosten begrenzen, sind als **Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (2005)

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet als Fachplan die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes für den Planungsraum IV, in dem sich der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet.

Für den Betrachtungsraum werden folgende Aussagen getroffen:

Die Flächen des Hofes Basten befinden sich innerhalb eines **Gebietes mit besonderer Erholungseignung**. Im Bereich der westlich angrenzenden Waldflächen ist ein **Naturerlebnisraum** (NER Itzequelle) dargestellt. Diese erfüllen gleichzeitig die **Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet**.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines **Wasserschutzgebietes** (WSG Itzehoe).

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf kommunaler Ebene dargestellt. Weiterhin werden Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung des Naturhaushaltes des Gemeindegebietes aufgezeigt. Der Landschaftsplan der Stadt Itzehoe (1998) bildet die Datengrundlage für diesen Umweltbericht. Derzeit läuft das Verfahren zu seiner 1. Fortschreibung.

Der gesamte Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist im derzeit noch geltenden Landschaftsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und befindet sich innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Nach Westen schließt sich Wald unterschiedlicher Ausprägung an. Während der größte Teil als Laubwaldaufforstung eingestuft wird, kommen kleinflächig an der Grenze zur genannten landwirtschaftlichen Fläche Nadelwaldaufforstung, Feuchtwald, Mischwald und Nadelwald vor. Auf dem südlich angrenzenden Gebiet der Gemeinde Oelixdorf schließen sich weitere Waldflächen an. Nach Norden befinden sich entlang der Landesstraße Wohngrundstücke, östlich sind weitere Grünlandflächen eingetragen, zum Teil ausgewiesen als Fläche für Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Entlang des Weges, der den Hof mit dem westlich gelegenen Wald verbindet, ist ein Knick dargestellt.

Für die nahe Umgebung des Änderungsbereiches sind im Landschaftsplan drei Biotop gemäß der Stadtbiotopkartierung Itzehoe (Aktualisierung 1996/97) verzeichnet:

- Im südöstlichen Teil der Hofanlage liegt ein Stillgewässer mit Ufersaum (Biotop Nr. 57). Entlang des Ufers dieser aufgestauten Quelle hat sich teils ein Röhricht, teils eine Pestwurzflur ausgebildet, während der tiefere Bereich eine Schwimmblattflora aufweist. Die Böschung ist mit Laubgehölzen unterschiedlicher Art bestanden.
- Ein Bruchwald (Biotop Nr. 58) ist südöstlich des Änderungsbereiches an einer Böschung mit Quellaustritten verzeichnet. Während im oberen Teil mehrere alte Eichen stocken, haben sich an den tieferen Stellen Gehölze des Feuchtwaldes angesiedelt.
- Am Waldrand westlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Sumpfwald (Biotop Nr. 59), der von Erlen aufgebaut wird. Geeignete Standortbedingungen bietet eine Quellmulde mit starker Schüttung und dicker Torfauflage. Eine artenreiche Krautschicht ist entwickelt.

Westlich verläuft entlang des Waldrandes die Grenze eines geplanten Landschaftsschutzgebietes. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung wird für die landwirtschaftliche Fläche, die den nördlichen Teil des Änderungsbereiches einnimmt, im derzeit noch geltenden Landschaftsplan eine Umwandlung in Grünland empfohlen, für das östlich des Hofes gelegene Grünland wird die Erhaltung empfohlen.

Im derzeit noch geltenden Landschaftsplan wird, wie auch im Flächennutzungsplan, das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung als Suchraum für Maßnahmenflächen dargestellt. Diese ehemals bestehende Planungsabsicht wurde von Seiten der Stadt zwischenzeitlich jedoch aufgegeben. Durch den Flächeneigentümer wurde ein Konzept für eine Freizeitnutzung entwickelt. Elementare Bestandteile dieses Konzeptes sind die unmittelbare Nähe zum Hof Basten und die landschaftliche Besonderheit des Gebietes, so dass auf andere Bereiche nicht ausgewichen werden kann. Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzbarkeit dieses Vorhabens zu schaffen, wird die Darstellung der Maßnahmenfläche mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, abweichend von der Darstellung im geltenden Landschaftsplan, entfallen. Dieser Vorgang wird im laufenden Verfahren zur 1. Fortschreibung des Landschaftsplans berücksichtigt. Zur Vermeidung der Abweichung zwischen Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird die Maßnahmenfläche künftig auch im Landschaftsplan nicht mehr dargestellt. Aktuell (Juni 2012) befindet sich der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplans im Beteiligungsverfahren.

5.4 Schutzgebiete

Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes der Wasserwerke Tonkuhle und Twiedtberge, wo es Teil des östlichen Randbereiches ist.

Gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

In unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches befinden sich mit den o. g. Feuchtwaldflächen und dem Teich als stehendem Binnengewässer mit naturnahen Bereichen drei gesetzlich geschützte Biotope. Hierzu zählt auch der innerhalb des Änderungsbereiches entlang des Weges zwischen Hofstelle und Wald verlaufende Knick.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Im Folgenden werden der gegenwärtige Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale bezogen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Dies dient der Herausstellung besonderer Empfindlichkeiten einzelner Umweltmerkmale, die im Zuge der Planung besondere Berücksichtigung finden. Im Anschluss daran wird die zu erwartende Veränderung des Umweltzustandes im Rahmen der Umsetzung der Planung dargestellt und bewertet, um die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen herauszustellen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltwirkungen auf Flächennutzungsplanebene abzuleiten.

Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Änderung des FNP Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkungen) von Bedeutung.

Nördlich außerhalb der bebauten Ortslagen von Itzehoe und Oelixdorf gelegen, befindet sich die zu überplanende Fläche in einem relativ dünn besiedelten Gebiet.

In direkter Nachbarschaft des Hofes Basten befindet sich auf dem Gelände einer ehemaligen Schießanlage ein Pferdehof, nördlich liegt an der B 206 eine Reihe von Wohngrundstücken, südlich, durch Waldflächen abgeschirmt, sind die Wohngebiete der Gemeinde Oelixdorf angesiedelt. Die Waldflächen der Umgebung sind für die Naherholung von Bedeutung

Im Hinblick auf möglicherweise entstehende Lärmbelastungen ist insbesondere der motorisierte Verkehr zu betrachten. Mit der eigentlichen Ausübung des Sports ist eine nur geringe Geräusentwicklung verbunden, da Bälle aus weichem Kunststoff verwendet werden. Der Betrieb der SwinGolf-Anlage erfolgt im Sommerhalbjahr (von April bis Oktober), neben der laufenden Bewirtschaftung des Hofes. Ausgehend von einer guten Ausnutzung der SwinGolf-Anlage wird über die Saison mit durchschnittlich 34 Spielern pro Tag gerechnet. Da eine gute Erreichbarkeit sowohl zu Fuß als auch mit dem Fahrrad gegeben ist, wird ein Verkehrsaufkommen von 9 PKW täglich erwartet. Soweit Gruppen anreisen, ist mit höchstens einem Reisebus pro Tag zu rechnen (Angaben lt. Betreiber). Dabei ist die stärkste Frequentierung der Freizeitanlage für die Wochenenden zu erwarten. Die Erschließung ist über die B 206 vorgesehen, um die Entstehung von Durchgangsverkehr in der Gemeinde Oelixdorf zu vermeiden.

Durch das mit der SwinGolf-Anlage in Zusammenhang stehende Verkehrsaufkommen sind insbesondere die Wohngrundstücke an der Kieler Straße betroffen. In Relation zu den Fahrzeugbewegungen auf der Bundesstraße ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen jedoch als sehr gering und, auch aufgrund der zeitlichen Begrenzung, als tolerierbar einzustufen. Dem entsprechend ist auch die stoffliche Belastung, die sich aus dem mit dem Betrieb der Freizeitanlage in Zusammenhang stehenden Fahrzeugaufkommen ergibt, als gering zu betrachten.

Während der Ausübung des Sports suchen die Spieler die Spielbahnen in kleinen Gruppen auf, wobei rund 34 Spieler pro Tag auf der Anlage zu erwarten sind. Eine Konzentration wird lediglich im Nahbereich des Hofes im Zusammenhang mit den entsprechenden Einrichtungen stattfinden. Durch den Spielablauf entsteht eine nur geringe Geräusentwicklung, da Bälle aus weichem Kunststoff verwendet werden. Für die Versorgung der Spieler ist ein kleines gastronomisches Angebot vorgesehen, in dem Getränke und kleinere Speisen wie selbstgebackener Kuchen und Grillwurst verkauft werden. Die geplante Größenordnung liegt bei 3 Tischen für je 6 Personen. Aufgrund der Größenordnungen und der Art der Nutzungen ist von einer Verträglichkeit dieser Freizeitangebote mit der Ferienhausnutzung auszugehen.

In Bezug auf Geruchsimmissionen, die infolge der Rinderhaltung auf dem Hof Basten auf den Bereich des Sondergebietes Ferienhäuser einwirken können, ist zu berücksichtigen, dass die Unterkünfte ein touristisches Angebot für "Ferien auf dem Bauernhof" darstellen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Nutzer der Ferienhäuser sich bewusst für eine ländliche, d. h. landwirtschaftlich geprägte Umgebung mit Tierhaltung entschieden haben und insofern eine hohe Akzeptanz der damit verbundenen Geruchsemissionen sowie auch der Geräuschkulisse vorausgesetzt werden kann.

Der Hof Basten wird als Familienbetrieb bewirtschaftet, auf dem zur Zeit rd. 100 Rinder, davon 60 Milchkühe und 40 Jungtiere, gehalten werden. Das größte der Stallgebäude wird durch ein dem Hof zugeordnetes Wohnhaus und einen Wall von der Sondergebietsfläche getrennt. Die Güllebehälter befinden sich auf der Nordostseite des Hofes, also auf der der Ferienhausanlage abgewandten Seite des Hofes und ein Ausbringen von Gülle auf den an die Ferienhäuser angrenzenden Spielflächen unterbleibt. Darüber hinaus liegt der Hof östlich der Sondergebietsfläche, also abseits der Hauptwindrichtung.

Es ist demzufolge davon auszugehen, dass die Geruchs- und die Geräuschimmissionen, auch verursacht durch Fahrzeugbewegungen in der Nacht, deutlich unter denen von landwirtschaftlichen Großbetrieben bleiben und sich im Bereich der in Dorfgebieten üblichen Belastungen bewegen bzw. darunter bleiben, da nur ein Emittent vor Ort ist. Gem. ständiger Rechtsprechung können Ferienwohnungen in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb verwirklicht werden, weil ihnen eine deutlich geringere Schutzwürdigkeit zuzusprechen ist als der Nutzung für Mietwohnungen bzw. Eigenheimen. Denn Feriengäste verweilen nur für einen kurzen Zeitraum, sie richten in Ferienwohnungen nicht ihren Lebensmittelpunkt ein und können deshalb auch nur einen geringen Schutz vor landwirtschaftlichen Immissionen beanspruchen. Kommt hinzu, dass die Ferienwohnungen bewusst in einem vorhandenen, landwirtschaftlich geprägten Gebiet eingerichtet werden, kann durch dessen Eigentümer oder Nutzer nicht vorausgesetzt werden, dass diese nicht Gerüchen und Lärm von Hofstellen ausgesetzt sind. Eine Unvereinbarkeit von landwirtschaftlicher und touristischer Nutzung ist insofern bei einer üblichen und gebotenen gegenseitigen Akzeptanz und Rücksichtnahme nicht zu erkennen.

Aufgrund der mäßigen Belastung durch Geräusch- und Geruchsimmissionen, die auf Bewohner der Umgebung und Nutzer der Freizeitanlage einwirken können, ist von einer **allgemeinen Empfindlichkeit** des Schutzgutes Mensch gegenüber der vorgesehenen Planung auszugehen.

Schutzgüter Boden und Grundwasser

Im zu überplanenden Bereich liegen drei Bodentypen vor:

Mit der größten flächenmäßigen Ausdehnung kommt Rosterde, die aus Fließerde über Sand entstanden ist, v. a. im nördlichen Teil vor. Hierbei handelt es sich um einen Boden aus schluffigem bis schwach lehmigem Sand über Fein bis Mittelsand. Es hat eine leichte Podsolierung eingesetzt. Der Boden besitzt bei geringer bis mittlerer nutzbarer Feldkapazität eine hohe Wasserdurchlässigkeit und ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe.

Feuchtpodsol hat sich insbesondere südlich des Hofes entwickelt. Dieser hat sich aus Fein- bis Mittel, z. T. auch Grobsand, entwickelt und weist Lagen mit Orterde oder Ortstein auf. Hinsichtlich Wasser- und Nährstoffhaushalt sind die Eigenschaften des Feuchtpodsol denen der Rosterde sehr ähnlich.

Die tiefer gelegenen Flächen mit der Hofstelle, dem Weg nach Oelixdorf sowie die nördliche Spitze des Änderungsbereiches, sind durch Gley gekennzeichnet.

Dieser hat sich aus schluffigem bis schwach lehmigem Sand über Sanden unterschiedlicher Körnung entwickelt. Dieser Grundwasserboden weist stellenweise Podsolierungerscheinungen auf und besitzt ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe.

In Abhängigkeit vom Relief weisen die Böden sehr unterschiedliche Grundwasserstände auf. Bei der Rosterde steht das Grundwasser tiefer als 200 cm unter der Geländeoberfläche (GOF) an, bei dem Feuchtpodsol liegen diese Werte in der trockenen Jahreszeit bei 100 bis 170 cm unter GOF und in der feuchten Zeit bei 50 bis 70 cm unter GOF. Der Gley weist in der trockenen Zeit Grundwasserstände von 50 bis 100 cm unter Flur auf, die in der feuchten Zeit bis in Oberflächennähe ansteigen.

Den Böden mit hoch anstehendem Grundwasser ist eine **besondere Empfindlichkeit** zuzuordnen, denen mit tiefem Grundwasserstand eine **allgemeine Empfindlichkeit**.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine offenen Gräben, was u.a. mit der hohen Wasserdurchlässigkeit des Bodensubstrates im Zusammenhang steht.

Entlang der westlichen Grenze (nördlicher Änderungsbereich) verläuft am Waldrand ein kurzer Grabenabschnitt, der ein aus dem Wald kommendes Fließgewässer aufnimmt und es nach Norden in eine Verrohrung führt, die den Änderungsbereich quert und anschließend als offener Graben das östlich anschließende Grünland durchfließt. Zum Zeitpunkt der Geländebegehung war der Graben stark Wasser führend.

Das im Betrachtungsraum anfallende Niederschlagswasser wird über Vorfluter in die Rantzau und anschließend in die Stör abgeführt.

Das südöstlich der Hofstelle gelegene Kleingewässer wurde im Kap. „Biototypen“ beschrieben.

Aufgrund ihrer Seltenheit in der heutigen Kulturlandschaft, der hier vorliegenden Ausprägung mit flachen Böschungen und der Lage im Waldrandbereich wird diesem Schutzgut eine **besondere Empfindlichkeit** zugewiesen.

Schutzgüter Klima und Luft

Großräumig betrachtet unterliegt das Gebiet des Hofes Basten kühl-gemäßigten, ozeanischen Klimabedingungen mit einem durchschnittlichen jährlichen Niederschlag von 795 mm und einer mittleren Jahrestemperatur von 8,3 °C. Der Wind weht überwiegend aus westlichen Richtungen. Westlich und südlich des Änderungsbereiches liegen Waldflächen auf Moränenkuppen, die den Änderungsbereich vom Itzehoer Stadtgebiet sowie der Ortslage Oelixdorfs trennen.

Hierdurch entsteht eine kleinklimatisch geschützte Lage. Zudem besitzt der Wald aufgrund von Filtereigenschaften hinsichtlich der durchströmenden Luft einerseits und aufgrund der Sauerstoffproduktion andererseits eine positive Wirkung auf die Luftqualität.

Die vorgesehene Planung ist sowohl hinsichtlich der Immissionen als auch in Bezug auf Emissionen, insbesondere durch das zu erwartende geringe Verkehrsaufkommen, als unproblematisch einzustufen.

Die **Empfindlichkeit** des Schutzgutes ist als **allgemein** zu bewerten.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Biotoptypen

Zur Erfassung der Biotoptypen sowie zur Überprüfung/ Aktualisierung der Erhebungen des Landschaftsplanes wurde im Januar 2012 eine Geländebegehung durchgeführt. Dabei wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Intensivgrünland (GI)

Der südliche Teil des Änderungsbereiches wird als Grünland genutzt, wobei es sich um eine junge Einsaat mit nicht geschlossener Narbe handelt. Es wurde Saatgut mit überwiegendem Anteil an Weidelgras (*Lolium perenne*) verwendet.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches ist Grünland innerhalb eines Streifens entlang des Waldes angesät. Neben der zuvor genannten Art sind Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*) vertreten.

Auch auf den östlich an den zu überplanenden Bereich anschließenden Flächen ist Grünland ebenfalls der vorherrschende Biotoptyp. Allerdings sind hier auch feuchtere Standorte mit teilweise extensiver Nutzung und Flatterbinse als optisch hervortretender Art anzutreffen.

Die intensiv genutzten, zu überplanenden Flächen weisen in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften eine **geringe bis allgemeine Empfindlichkeit** auf.

Acker (AA)

Der überwiegende Teil des nördlichen Änderungsbereiches wurde bislang als Acker genutzt und diente in der vergangenen Vegetationsperiode dem Maisanbau. Hier haben sich häufige, nährstoffreiche Standorte bevorzugende Arten wie Vogel-Miere (*Stellaria media*) und Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) spontan angesiedelt.

Aufgrund der intensiven Nutzung weist dieser Biotoptyp eine **geringe Empfindlichkeit** gegenüber einer planerischen Änderung auf.

Knick (HW)

Entlang des Weges, der die Hofstelle mit dem westlich gelegenen Wald verbindet, verläuft ein Knick. Dieser ist abschnittsweise gehölzfrei. Zu den teilweise schwach entwickelten Arten der Strauchschicht zählen Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Holunder (*Sambucus nigra*).

In der Krautschicht sind u.a. Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*) vertreten. Der Knick weist insgesamt keinen guten Zustand auf.

Ihren vielfältigen ökologischen Funktionen und ihrer Bedeutung im Biotopverbund entsprechend unterliegen Knicks dem Schutz des § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG und dürfen nicht zerstört werden. Sie besitzen im Rahmen der Bewertung eine **besondere Empfindlichkeit** gegenüber planerischen Änderungen.

Dörfliche Siedlungsflächen (SDs)

Die Oberflächenstrukturen, die durch die verschiedenen Nutzungsbereiche des Bastener Hofes bedingt sind, werden zu dem Biotoptyp dörfliche Siedlungsflächen zusammengefasst.

Im Einzelnen sind hier die **Baumbestände**, der **Ziergarten**, kleinflächig ruderalisiertes Grünland in den Randbereichen sowie die befestigten **Hofflächen** zu nennen.

Die Baumbestände sind als kurze Reihen bzw. kleine Gruppen entlang der Hofzufahrt und am Bastener Weg angepflanzt worden. Es handelt sich um große, alte Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit einem ausgeprägten, Landschaftsbild prägenden Charakter. An den Siloflächen stehen zwei alte Obstbäume (*Malus domestica*-Sorte), von denen einer bereits abgestorben ist. Weitere, meist heimische Gehölze wurden an verschiedenen Stellen des Hofes angepflanzt.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber der vorgesehenen Planung sind die Teilbereiche des Biotoptyps "Dörfliche Siedlungsflächen" unterschiedlich zu beurteilen: Während die befestigten Hofflächen eine **geringe Empfindlichkeit** besitzen, ist dem Gartenbereich und den ruderalen Randflächen eine **allgemeine Empfindlichkeit** zuzuordnen. Die **Empfindlichkeit** der Baumbestände ist aufgrund ihrer Bedeutung für den Artenschutz in Verbindung mit der langen Entwicklungsdauer als **hoch** zu bewerten.

Ruderalfluren mittlerer Standorte (RHm)

In den selten gemähten Randbereichen der Verkehrsflächen und an Böschungen haben sich grasreiche Ruderalfluren entwickelt. Hier haben sich u. a. Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) ausgebreitet.

Die Ruderalfluren weisen aufgrund ihrer kurzfristigen Ersetzbarkeit eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber planerischen Veränderungen auf.

Wälder und Gebüsche (W)

Von Westen und Süden an die geplanten Spielfelder angrenzend liegen Waldflächen, die in Abhängigkeit von der Lage im Gelände, bzw. auch durch Aufforstung bedingt, unterschiedlich ausgeprägt sind:

Bodensaure Laubwälder (WL)

Von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominierte Bestände mit einzelnen Berg-Ahornen (*Acer pseudoplatanus*) und Rot-Fichte (*Picea abies*) erstrecken sich auf den Altmoränenhängen nach Westen. (Eine detailliertere Einordnung des Biotoptyps ist jahreszeitlich bedingt aufgrund des Einziehens der krautigen Arten problematisch.)

Dieser Biotoptyp besitzt aufgrund seiner Naturnähe eine **besondere Empfindlichkeit** gegenüber planerischen Veränderungen.

Nadelholzbestände (WFn)

Insbesondere die südlich angrenzenden Waldflächen sind bereichsweise durch Fichten (*Picea abies*) dominiert.

Da es sich bei der Rot-Fichte um eine in der norddeutschen Tiefebene nicht heimische Art handelt, ist diesen Beständen eine **allgemeine Empfindlichkeit** zuzuordnen.

Erlen-Eschen-Sumpfwald (WEs)

Sumpfwald, der mit einem hohen Anteil an Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) auf mineralischem Boden im Bereich von Quellen und/ oder hoch anstehendem Grundwasserstand stockt, ist am westlichen Waldrand sowie südöstlich angrenzend entwickelt. In der Strauchschicht sind Hasel (*Corylus avellana*) und Holunder (*Sambucus nigra*) mit höheren Deckungswerten vertreten. In dem südöstlichen Feuchtwaldbestand konnten bei der Geländebegehung größere Herden von Gegenblättrigem Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*) festgestellt werden. Sumpfwald unterliegt dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Aufgrund der in der heutigen Kulturlandschaft seltenen sehr feuchten Standortbedingungen und der Naturnähe ist dieser Lebensraum von **besonderer Empfindlichkeit**.

Baumreihe (HGr)

Angrenzend an das B-Plangebiet wurden an der Hofstelle kurze Reihen aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) angepflanzt. Diese besitzen ein hohes Alter, befinden sich in einem vitalen Zustand und sind Landschaftsbild prägend.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die Fauna u. a. als potenzieller Brutplatz, als Ansitzwarte und Versteck sowie aufgrund der langen Entwicklungsdauer besitzt dieser Biotoptyp eine **besondere Empfindlichkeit** gegenüber der Planung.

Einzelbaum (HGb)

An der Eintrittsstelle des Weges, der den betrachteten Bereich in Ost-West-Richtung quert, in den Wald steht innerhalb des Plangebietes eine Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Sie ist von mittlerer Größe und besitzt eine hohe Vitalität.

Die **Empfindlichkeit** ist als **hoch** einzustufen.

Sonstiges naturnahes Kleingewässer (FKy)

Das Kleingewässer im Südosten der Hofstelle ist zum Weg und zur offenen Landschaft hin mit heimischen Laubgehölzen eingefasst.

Obwohl es die Funktion eines Nachklärteiches besitzt, waren anhand der Vegetation keine Hinweise auf eine Eutrophierung zu erkennen. Trotz eines gewissen Anteils nicht heimischer Ziergehölze an der gartenseitigen Böschung kann das Gewässer, wegen seiner Struktur und des hohen Anteils standortgerechter Arten, noch als naturnah bezeichnet werden.

Es besitzt dementsprechend eine **besondere Empfindlichkeit**.

Faunistische Potenzialabschätzung

Rechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung einer Bebauungsplanung ist gemäß §44 BNatSchG zu prüfen, ob besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten betroffen sind. Die zu betrachtenden Verbotstatbestände des §44(1) BNatSchG beschränken sich auf Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und auf die europäischen Vogelarten.

Eine Ausnahme nach §45 ist nur in Fällen erforderlich, in denen die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nach dem Eingriff nicht mehr erfüllt werden kann.

Das Ziel der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darin, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln und daraus Hinweise auf mögliche Verbotstatbestände abzuleiten, um evtl. Zulassungshindernisse auf der nachfolgenden Planungsebene zu vermeiden.

Die Artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt in Form einer Potenzialanalyse. Die Grundlage hierzu bildet die Biotoptypenkartierung. Ausgehend von den vorhandenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Bedeutung als Lebens- bzw. Teillebensraum umfasst die Potenzialabschätzung die europäischen Vogelarten, die Fledermaus- und die Amphibienfauna.

Brutvögel:

Dem LBV-S.-H. (2008) gemäß beschränkt sich die Betrachtung der Brutvögel auf Art-niveau auf seltene und gefährdete Arten, die in der Roten Liste S.-H. (Gefährdungsstufe 0, 1, 2, 3 und R) und im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie verzeichnet sind, sowie auf Arten mit besonderen Habitatansprüchen, zu denen bspw. die Koloniebrüter zählen. Die übrigen potenziellen Brutvögel werden in Gilden zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Gilden erfolgt über den Neststandort, so dass für den Bereich des Vorhabens Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Bodenbrüter zu differenzieren sind.

Das Plangebiet und seine Umgebung stellen ein strukturreiches Mosaik aus landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Grünlandanteil, Knick, älteren Baumbeständen im Bereich des Hofes, Wald und in größerer Entfernung auch Gartenflächen dar.

Gehölzfreibrüter: Der dem Plangebiet benachbarte Wald ist potenzieller Lebens- bzw. Teillebensraum von Arten wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Kolkrabe und Waldohreule. Diese Arten können sowohl die Laubwaldbestände als auch die mehr Deckung bietenden Nadelwaldbestände insbesondere des Waldinneren als Ruhe- und Nistplatz nutzen. Die offenen Grünlandflächen der Umgebung stellen mögliche Nahrungshabitate dar.

Der Waldrandbereich ist typischer Lebensraum verschiedener Singvogelarten wie Zaunkönig, Heckenbraunelle, Singdrossel, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp.

Gehölzhöhlenbrüter: Vorkommen z. B. von Kleiber, Gartenrotschwanz, Blau- und Kohlmeise sowie des Buntspechtes sind als wahrscheinlich zu erachten.

Für diese potenziell auftretenden Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter der besonders geschützten Arten gelten das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Satz 1 u. 3. Diese Verbotstatbestände werden mit der Umsetzung der Planung nicht berührt, da vorhandene Gehölzbestände nicht beseitigt werden.

Bodenbrüter: Das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fitis ist im Bereich von Unterholz nicht auszuschließen.

Das Grünland stellt einen potenziellen Lebensraum von Bodenbrütern dar, allerdings hat die Nutzungsintensivierung mit Verdichtung der Mahdtermine ab Anfang Mai dazu geführt, dass Bruten häufig nicht mehr aufgezogen werden können.

Empfindliche Arten der Roten Liste wie Kiebitz (streng geschützt) und Feldlerche (besonders geschützt) bevorzugen Offenlandschaften, Bruten in der Nähe von Gehöften und häufiger frequentierten Wegen sind eher unwahrscheinlich.

Die Ackerfläche stellt für Bodenbrüter eine potenzielle Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätte dar.

Auswirkungen der Planung / Analyse möglicher Konflikte mit § 44BNatSchG:

Das **Tötungsverbot** des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht berührt, da keine Rodung von Bäumen und Sträuchern stattfindet. Darüber hinaus ist eine Überbauung von landwirtschaftlicher Fläche nur im hofnahen, von einem Wanderweg durchzogenen Bereich geplant.

Hier sind Vorkommen von Bodenbrütern nicht zu erwarten. Die Umwandlung der Flächen durch Ansaaten entspricht der normalen landwirtschaftlichen Nutzung, das Tötungsrisiko steigt nicht.

Weiterhin ist zu überprüfen, inwieweit durch Neubaumaßnahmen und Änderungen von Art und Umfang der Nutzung das **Störungsverbot** des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird. Durch die Bewirtschaftung der Flächen und die Nutzung der Fuß- und Radwanderwege sind potenzielle Brutvögel bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Störungen ausgesetzt. Es ist bei Umsetzung der Planung von einer stärkeren Frequentierung der betrachteten Flächen auszugehen, jedoch sind erhebliche Störungen von lokalen Populationen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer europäischen Vogelart führen könnten, aus den Vorhabensmerkmalen nicht abzuleiten.

Der Wald wird in weiten Abschnitten durch Wälle, die von verschiedenen Sträuchern wie auch Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) bewachsen sind, von den geplanten Spielflächen getrennt. Von den nassen Bereichen mit Sumpfwald wird bei der Anlage der Spielbahnen ein Abstand von 30 m eingehalten. Darüber hinaus stehen in der Umgebung des Plangebietes ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die potenziellen Brutvögel zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Das in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG geregelte **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** wird insoweit nicht berührt, da keine Gehölzrodungen stattfinden. Ein Umbruch von Grünland ist nicht erforderlich. Bei den bewirtschafteten Flächen handelt es sich um einen häufigen Biototyp, betroffene Arten haben grundsätzlich die Möglichkeit, auf Flächen in der nahen Umgebung auszuweichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen und sind damit streng geschützt.

Die alten Stiel-Eichen an der Hofstelle sind potenzielle Quartiersstandorte (Sommerquartiere) von Fledermäusen. Jüngere Gehölze weisen kaum Höhlen, Risse, Rindenspalten u. ä. auf, die von Fledermäusen genutzt werden könnten. In den älteren Bäumen können sich Tagesquartiere der Arten Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr befinden. Als Winterquartiere werden je nach Art vorzugsweise Altbäume in Waldbeständen, Höhlen und frostfreie Gebäude/ Bauwerke genutzt. Die offenen Grünland- und Ackerflächen stellen potenzielle Nahrungsgebiete dar, der Waldrand eine Leitlinie der Fledermausfluges.

Auswirkungen der Planung / Analyse möglicher Konflikte mit § 44BNatSchG:

In den Gehölzbestand des Plangebietes und seiner Umgebung wird nicht eingegriffen. Weder Altbäume noch die vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude sind von der Maßnahme betroffen. Trotz der Zunahme der Frequentierung der Flächen ist nicht mit erheblichen Störungen der potenziellen Fledermauspopulation zu rechnen, da Fledermäuse als störungsunempfindlich gelten und auch Gewöhnungseffekte eintreten. Potenzielle Nahrungshabitate sowie Leitlinien des Fledermausfluges bleiben erhalten, die entstehenden Grünlandflächen stehen als Nahrungsflächen zur Verfügung. Insofern sind keine Konflikte mit den Verboten des § 44BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten.

Amphibien

Offene Gewässer, die Amphibien als Laichgewässer dienen könnten, sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, bestehen jedoch in Form von Gräben und als Kleingewässer in der nahen Umgebung. Es ist nicht auszuschließen, dass Wanderrouten potenzieller Arten auf den zu überplanenden Flächen liegen. Aufgrund der Biotopstruktur im zu betrachtenden Raum können u. a. folgende Arten vertreten sein:

Teichmolch	Triturus vulgaris
Erdkröte	Bufo bufo
Moorfrosch	Rana arvalis
Grasfrosch	Rana temporaria
Teichfrosch	Rana kl. esculenta
Kammolch	Triturus cristatus

Der Kammmolch ist in den Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, der Moor-
frosch in Anhang IV, weshalb es sich streng geschützte Arten handelt. Alle Amphibien
sind besonders geschützt gem. BArtSchVO.

Auswirkungen der Planung / Analyse möglicher Konflikte mit § 44BNatSchG:

Die potenziellen Laichgewässer bleiben erhalten. Die Auswirkungen auf die Amphi-
bienfauna, die sich nach der Nutzungsänderung im Plangebiet ergeben, sind denen,
die von landwirtschaftlichen Flächen heute ausgehen, ähnlich. Positive Effekte stellen
das Unterbleiben des Umbruches durch Aufgabe der Ackernutzung sowie die Verringe-
rung des Düngemittleinsatzes dar.

Schutzgut Landschaftsbild

Eine Besonderheit des Landschaftsbildes, das den Änderungsbereich und seine Um-
gebung prägt, ist das bewegte, wellige Relief, wie es im Südwesten Schleswig-
Holsteins selten anzutreffen ist. Ein mehrere Hektar großer, offener Bereich mit land-
wirtschaftlichen Flächen, die überwiegend als Grünland genutzt werden, ist in allen
Richtungen von Wald und verschiedenen Gehölzbeständen, wie Knicks, Baumreihen
und Feldgehölzen, umgeben. Dadurch bietet sich dem Betrachter eine Weite, die durch
natürliche, weiche Strukturen begrenzt wird.

Gegenüber dem Bastener Weg ist die Hofstelle, aus Richtung der B 206 betrachtet,
durch den alten Baumbestand eingegrünt und liegt teilweise verdeckt in einer Senke.

Die Landschaft ist als besonders reizvoll zu bezeichnen und von großem Wert für die
Naherholung, dementsprechend liegt bei diesem Schutzgut eine **besondere Empfind-
lichkeit** gegenüber der beabsichtigten Planung vor.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch
im Boden verborgene – Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom
Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem,
künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägen-
dem Wert sind. Sachgüter [...] sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter,
die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller
Bedeutung sind.

Im Plangebiet und seiner Umgebung bestehen keine Kultur- bzw. Sachgüter, die einem
rechtlichen Schutz unterliegen.

5.5.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

1. Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des FNP umfasst die gesamte Freizeitanlage einschließlich des B-Plangebietes und hat eine Größe von rd. 10,6 ha. Vorgesehen ist im Flächennutzungsplan die Änderung der Darstellung von "Flächen für die Landwirtschaft"

- in private Grünfläche "SwinGolf" (SwinG) und
- für den Teilbereich des B-Plans Nr. 149 in Sondergebiete, die der Erholung dienen gem. § 10 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser, Gastronomie, SwinGolf-Service“ (FGS).

Bei Umsetzung der Planung wird die Art der Nutzung dahin gehend verändert, dass bislang von Grünland und Acker eingenommene Flächen künftig der Ausübung des Freizeitsports SwinGolf dienen. Die Ausübung dieses Sports findet auf Grünlandflächen statt, die im Bereich der Bahnen durch häufiges Mähen kurz gehalten werden, während außerhalb der Spielbahnen gelegene Wiesenflächen mit geringerer Schnittfrequenz unterhalten werden. Ein Bereich von etwa 1,18 ha Größe westlich der Hofstelle wird für die Errichtung von Ferienhäusern und zwei Gebäuden die im Rahmen der Ausübung des Sports erforderlich werden, herangezogen.

Im Rahmen der Ausübung des Freizeitsports nimmt die Frequentierung des Geländes durch Besucher zu.

Mit der Nutzung der Anlage wird sich das Verkehrsaufkommen durch PKW, vereinzelt auch durch Busse, erhöhen. Die dabei entstehende Lärmbelastung wirkt sich aufgrund der geringen Anzahl von Wohngrundstücken, die im Einflussbereich liegen, nur auf wenige Menschen aus. In Relation zu den Vorbelastungen (Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße 206 und bestehende landwirtschaftliche Nutzung) treten diese zusätzlichen Lärmimmissionen in den Hintergrund. Während der Ausübung des Sports suchen die Spieler die Spielbahnen in kleinen Gruppen auf, wobei rund 34 Spieler pro Tag auf der Anlage zu erwarten sind. Eine Konzentration wird lediglich im Nahbereich des Hofes im Zusammenhang mit den entsprechenden Einrichtungen stattfinden. Durch den Spielablauf entsteht eine nur geringe Geräuschentwicklung, da Bälle aus weichem Kunststoff verwendet werden. Insgesamt sind daher mit der Umsetzung der Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch** zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes wird bisher für den Maisanbau intensiv genutztes Ackerland in Grünland umgewandelt, das bestehende Grünland erhalten. Für den Bereich der Bahnen sind enge Mahdtermine vorgesehen, die umgebenden Abstandsflächen werden seltener gemäht. In Bezug auf die Düngung der Flächen wird die Ausbringung von Gülle eingestellt, der Einsatz von mineralischem Dünger gegenüber der konventionellen Bewirtschaftung wird reduziert, um die Entwicklung einer stabilen Grasnarbe zu gewährleisten.

Die Gehölzstrukturen und offenen Gewässer der umliegenden Flächen werden erhalten. Sollten sich durch die stärkere Frequentierung Störungen ergeben, können Brutvögel und Fledermäuse in gleichwertige Biotope der Umgebung ausweichen. Dabei ist zu beachten, dass Fledermäuse insgesamt als relativ störungsunempfindlich gelten. Die Aktivitätszeit der Amphibien umfasst in erster Linie die Dämmerung und die Nacht, also Zeiträume, in denen der Spielbetrieb ruht und auch keine Mahd der Flächen durchgeführt wird. Der mit der Bebauung einhergehende Verlust offener, bewachsener Flächen wird durch die naturnahe Gestaltung und Aufwertung von Plangebietsfläche ausgeglichen. Insgesamt sind für das **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

Mit der Herstellung neuer Gebäude im Sondergebiet Ferienhaus werden bislang unversiegelte Böden überbaut und stehen dann nicht mehr als Träger höherer Vegetation zur Verfügung. Damit sind **erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden** verbunden, die im Rahmen der Ausgleichsermittlung zu berücksichtigen sind. Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Da mit der Planung der Bereich offener **Oberflächengewässer** nicht berührt wird, ergeben sich für dieses Schutzgut **keine Beeinträchtigungen**.

Baumaßnahmen im vorgesehenen Umfang führen, auch unter Berücksichtigung durchzuführender Ausgleichsmaßnahmen, **nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft**.

Die Umwandlung von Ackerland, das bislang dem Maisanbau diente, in Grünland besitzt am Rand der durch Wiesen geprägten Niederung eine sehr positive Wirkung auf das Landschaftsbild. Bei der Umsetzung der Planung beschränkt sich die Errichtung neuer Gebäude auf die direkte Nähe zur Hofstelle. Da das Landschaftsbild im Vorhabensbereich einen besonderen Wert besitzt, ist bei der Gestaltung und Dimensionierung der Gebäude behutsam vorzugehen und durch Bepflanzung eine effektive Eingrünung herzustellen. Nur auf diese Weise ist zu erreichen, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft** eintreten.

2. Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben.

5.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 14 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung bzw. ihrem Ausgleich zu treffen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Versiegelung und Überbauung von Böden im oben dargestellten Rahmen ist im Plangebiet unvermeidbar, da das Planziel – eine Ansiedelung von Ferienhäusern und Gebäuden, die der SwinGolf-Anlage zugeordnet sind – ohne Flächenversiegelung nicht zu erreichen ist. Hiermit geht eine Reduzierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und eine Aufhebung der Versickerungsfähigkeit einher.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Umsetzung der FNP-Änderung ergeben, sind ebenfalls unvermeidbar.

Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung und zum Ausgleich

Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zusammengefasst als Zielvorstellungen formuliert.

Aus den dargelegten Beschreibungen der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich im Hinblick auf die umweltbezogenen Zielvorstellungen folgende Anforderungen:

- weitmögliche Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Berücksichtigung des Landschaftsbildes v.a. des Überganges in die freie Landschaft,
- Erhalt bzw. Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet können durch verschiedene Maßnahmen vermindert werden. Dies sind zum Beispiel:

- Begrenzung der Grundflächenzahlen zu bebauender Gebiete auf das notwendige Maß,
- Angepasste Gestaltung der Gebäude hinsichtlich der Höhen und der Fassadengestaltung,
- Eingrünung von Bauflächen,
- Waldschutzstreifen von 30 m Breite ist von Bebauung freizuhalten
- Einhaltung größerer Abstände der Spielbahnen zu empfindlichen Waldflächen, Abstand zu Wald grundsätzlich mindestens 10 m, im Bereich feuchter /nasser Bodenverhältnisse 30 m,
- Festsetzung des bestehenden Knicks zur Erhaltung und Einrichtung eines Knickenschutzstreifens
- Ausweisung einer Maßnahmenflächen zur Entwicklung naturnaher Landschaftselemente

Für unvermeidbare Eingriffe in die Schutzgüter der Naturschutzgesetze ist ein Ausgleich zu erbringen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung abgearbeitet. Der Ausgleich ist innerhalb der genannten Maßnahmenfläche vorgesehen.

5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bezogen auf den Standort

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen dem angrenzend ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb Flächen für eine SwinGolf-Anlage sowie eine kleine Ferienhausanlage, die als zusätzlicher Betriebszweig neben der Landwirtschaft vorgesehen sind, zur Verfügung gestellt werden. Diese Ansiedlung kann betriebswirtschaftlich sinnvoll nur in engem räumlichem Zusammenhang erfolgen, da die Freizeitanlagen in Eigenleistung parallel zum landwirtschaftlichen Betrieb betreut werden sollen und die Ferienhäuser für das touristische Angebot „Ferien auf dem Bauernhof“ genutzt werden sollen. Zudem besitzt die Landschaft mit ihrem bewegten Relief eine besondere Eignung für die geplante Freizeitsportanlage. Es besteht keine Standortalternative, die eine Verbesserung für die Umwelt mit sich bringen würde. Die stoffliche Belastung, die sich aus dem mit dem Betrieb der Freizeitanlagen in Zusammenhang stehenden Fahrzeugaufkommen ergibt, ist als gering einzustufen.

Bezogen auf den Planinhalt

Alternativen hinsichtlich des Planinhaltes sind nur dann sinnvoll, wenn hierdurch Belastungen der Umwelt vermindert bzw. vermieden werden können. Die Umwidmung in Grünfläche SwinGolf ist nach Umsetzung der Planung mit einer Verminderung von Stoffeinträgen in den Boden und damit geringeren Beeinträchtigungen verbunden. Die Ausweisung des Sondergebietes ist an die bestehende Nutzung gekoppelt und nur in der vorgesehenen Form sinnvoll. Insofern bestehen für diese Nutzungen außer der Nullvariante keine sinnvoll zu prüfenden Alternativen.

5.8 Zusätzliche Angaben

5.8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Datengrundlage für die Umweltprüfung bildet der vorliegende Landschaftsplan der Stadt. Im Januar 2012 wurde eine Biototypenkartierung durchgeführt, die die Basis der faunistischen Potenzialanalyse darstellt.

5.8.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Im Hinblick auf erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden verwiesen. Auf Seiten der Fachbehörden besteht eine Mitteilungspflicht, sollten sie Kenntnis über derartige Umweltauswirkungen erlangen.

Aufgrund der beabsichtigten Flächenausweisungen sind Veränderungen der Umweltauswirkungen vor allem im Zusammenhang mit dem Verkehrsaufkommen und der Frequentierung der Flächen denkbar.

5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf dem östlich der Stadt Itzehoe gelegenen Hof Basten sollen neben der Landwirtschaft Angebote für die Freizeitnutzung bereitgestellt werden. Hierunter fallen die Erstellung einer SwinGolf-Anlage einschließlich zweier zugehöriger Gebäude sowie die Errichtung von bis zu fünf Ferienhäusern. Landwirtschaftliche Flächen, die bislang als Acker bzw. als Grünland genutzt wurden, werden in Spielfelder für SwinGolf umgewandelt. Die rechtliche Grundlage hierzu bilden die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes 149 der Stadt Itzehoe.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die gesamte geplante Freizeitanlage und hat eine Größe von etwa 10,6 ha. Vorgesehen ist die Änderung der Darstellung von "Flächen für die Landwirtschaft" in private Grünfläche "SwinGolf" und in Sondergebiet "Ferienhaus". Darüber hinaus wird ein Waldschutzstreifen von 30 m Breite dargestellt, der nicht bebaut werden darf. Ein Abstandstreifen von 10 m zum Wald kennzeichnet den Bereich, der im Rahmen des Betriebes der SwinGolf-Anlage nicht genutzt werden darf. Zudem werden ein zu erhaltender Knick sowie eine Maßnahmenfläche im Übergang zum Wald dargestellt.

Die Ausübung des Sports findet auf Grünlandflächen statt, die im Bereich der Bahnen durch häufiges Mähen kurz gehalten werden, während außerhalb der Spielbahnen gelegene Wiesenflächen mit geringerer Schnitffrequenz unterhalten werden.

Ein Bereich von etwa 1,18 ha Größe westlich der Hofstelle wird für die Errichtung von Ferienhäusern und zwei Gebäuden die im Rahmen der SwinGolf-Ausübung erforderlich werden, herangezogen. Im Rahmen der Ausübung des Freizeitsports nimmt die Frequentierung des Geländes durch Besucher zu.

Aufgrund der Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume der Umgebung sowie Konflikte mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes nicht absehbar. Aus dem Spielbetrieb ist keine nennenswerte Lärmentwicklung zu erwarten, das Verkehrsaufkommen ist als sehr gering einzustufen.

Bei Umsetzung der Planung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen in erster Linie aus der Versiegelung bisher unversiegelter, intensiv genutzter Böden absehbar. Zudem wird der im Plangebiet vorhandene Knick in seinen ökologischen Funktionen abgewertet. Außer für die Schutzgüter "Boden" und "Arten und Lebensgemeinschaften" sind erhebliche Beeinträchtigungen für die anderen Schutzgüter der Naturschutzgesetze nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Kompensationsermittlung auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Ausgleichsmaßnahmen sind auf der „privaten Grünfläche“ vorgesehen.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Ratsversammlung Itzehoe am 07.03.2013 gebilligt.

Itzehoe, den 27.06.2013

gez. Dr. Koeppen
Bürgermeister